

Infoblatt „Verfahren bei Nachteilsausgleich“

Wer kann einen Nachteilsausgleich beantragen?

Studierende, die wegen „einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage [sind], die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen“ (§ 26, Abs. 1+2 der Prüfungsordnung in BA und MA „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“)

Wie funktioniert das?

Sie stellen zum frühestmöglichen Zeitpunkt, *möglichst zu Beginn des Studiums* und nur in begründeten Ausnahmefällen *spätestens drei Wochen vor Antritt der Prüfung*, einen formlosen Antrag im Prüfungsausschuss (über die Studienberatung). Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizulegen:

- Im Fall von Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen eine formlose Erklärung über die vorwiegende Betreuung des Pflegebedürftigen vom behandelnden Arzt mit Angabe der zeitlichen Belastung.
- Im Falle von Kindererziehung eine formlose eidesstattliche Erklärung, dass das Kind im eigenen Haushalt lebt und von der beantragenden Person betreut wird zusammen mit einer Kopie der Geburtsurkunde.
- Im Fall von Behinderung/chronischer Erkrankung: Ein *aktuelles* fachärztliches Gutachten (s.u.) sowie ggf. den Schwerbehindertenausweis. **Bitte kommen Sie, bevor Sie beim Arzt um ein Attest anfragen, in eine Sprechstunde der Studienberatung!** Sie vermeiden damit, dass Ihr Antrag aufgrund nicht ausreichend aussagekräftiger Bescheinigungen nicht bearbeitet werden kann!

Der Prüfungsausschuss beschließt nach Prüfung dann für alle Prüfungsformen, die in der Prüfungsordnung vorgesehen sind, einen entsprechenden Nachteilsausgleich und stellt eine entsprechende Bescheinigung aus. Diese ist Prüferinnen und Prüfern spätestens bei Anmeldung zur Prüfung unaufgefordert vorzulegen!

Was soll die fachärztliche Bescheinigung enthalten?

1. Die Art der Behinderung/Beeinträchtigung/Einschränkung. Die Offenlegung der Diagnose ist hierfür nicht zwingend notwendig.
2. Eine begründete Erläuterung, wie sich die Beeinträchtigung konkret auf *in der Prüfungssituation auswirkt/die Erbringung der Prüfung beeinflusst* („...benötigt in mündlichen/schriftlichen Prüfungen länger für/Unterstützung bei/ist angewiesen auf/Konzentrationsleistung ist maßgeblich herabgesetzt ...“),
3. Eine möglichst konkrete Einschätzung des Umfangs/Schwere der Beeinträchtigung. Hierfür sind möglichst konkrete Angaben hilfreich („...maximal 60 Minuten am Stück.../braucht ca. 25% mehr Zeit für xxx im Vergleich zu...“).



Letztendlich muss aus der Formulierung deutlich hervorgehen, wie stark Sie gegenüber Studierenden, die *nicht* an Ihrer Erkrankung/Behinderung leiden, eingeschränkt sind, damit der Prüfungsausschuss einen angemessenen Ausgleich beschließen kann.

- Ggf. einen Vorschlag der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes und/oder der Antragstellerin/des Antragstellers, wie der Nachteil ausgeglichen werden kann. *Der Prüfungsausschuss muss diesem Vorschlag jedoch nicht folgen.*

Beratungsbedarf? Fragen?

Christine Hartig
Wilhelm-Röpke-Strasse 6, Raum 02B04
Studienberatung21@uni-marburg.de
Tel. (06421) 282 -4709

Servicestelle für behinderte Studierende SBS
Biegenstr. 12
35037 Marburg
Tel. (06421) 282-6039
sbs@verwaltung.uni-marburg.de